

Der Angeklagte wird wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen und wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in sechs Fällen, sämtliche Taten begangen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

vier (4) Jahren

verurteilt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.

Angewendete Vorschriften: §§ 174 Abs. 1 Nr. 1, 176 Abs. 1, 176 a Abs. 2 Nr. 1, 52, 53 StGB

Gründe

(abgekürzte Fassung gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der heute 48 Jahre alte Angeklagte ist geschieden. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, von denen eines jedoch bereits im Kindesalter verstorben ist. Seine zwischenzeitlich erwachsene Tochter lebte seit der Trennung der Eltern bei der Kindesmutter. Nach der Trennung von seiner Ehefrau zog der Angeklagte mit deren Schwester zusammen, die sich ebenfalls von ihrem Ehemann getrennt hatte. In den folgenden Jahren lebte er mit seiner neuen Lebensgefährtin und deren drei Töchtern in einem gemeinsamen Haushalt. Nach der Trennung von dieser zog er im Jahr 2006 aus dem gemeinsamen Haushalt aus und lebte in der Folgezeit mit einer neuen Lebensgefährtin in Potsdam.

Der Angeklagte verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Zwar hatte er nach der Schule eine Ausbildung zum Stahlbauschlosser begonnen, diese aber abgebrochen. Später arbeitete er als Kraftfahrer und Bauarbeiter und schließlich im Kfz-Bereich. Danach betrieb er zeitweise eine Gaststätte. Von 2002 bis 2005 war er arbeitslos und machte sich dann im Baugewerbe selbstständig. Das Gewerbe musste er wieder abmelden, nachdem sein größter Auftraggeber „weggebrochen“ war. Er ist heute ohne Beschäftigung und lebt von Transferleistungen.

der Geschädigten sowie ihren beiden Schwestern in einer häuslichen Gemeinschaft, wobei er für die Töchter seiner Lebensgefährtin Aufsichts- und Erziehungspflichten übernahm.

3.

Am 26. Juni 2012 verurteilte ihn das Amtsgericht Zossen – 482 Js 49738/11 10 Ds 148/1 –, rechtskräftig seit dem 4. Juli 2012, wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 25. Juni 2014 erlassen.

II.

Im Sommer 2013 lernten sich der Angeklagte und die Zeugin S■■■■ G■■■■, die nach ihrer Scheidung einen neuen Partner suchte, über eine von ihr veranlasste Internetanzeige kennen. Ob sie in dieser Anzeige angab, jüngere Kinder zu haben, konnte die Kammer nicht sicher feststellen. S■■■■ G■■■■ erlebte den Angeklagten von Beginn an als einen sehr sympathischen und freundlichen Menschen, zu dem sowohl sie selbst als auch ihre drei Kinder schnell Kontakt entwickelten und ihn ausgesprochen gerne mochten. Die Zeugin G■■■■ empfand den Angeklagten auf Grund seiner freundlichen, zugewandten und fürsorglichen Art als einen „Hauptgewinn“ sowohl für sich selbst als auch für ihre Kinder. Der Angeklagte integrierte sich schnell in die Familie und übernachtete auch bereits nach kurzer Zeit dort. Dies wurde auch so gehandhabt, wenn die Zeugin G■■■■ auf Grund ihrer Berufstätigkeit, als ■■■■ ortsabwesend war. Bis der Angeklagte schließlich in das Haus der Familie G■■■■ einzog, hatte diese in Zeiten ihrer Abwesenheit noch ein Kindermädchen, das sich um die drei Kinder kümmerte. Auch ihr im Haus lebender Vater stand als Ansprechpartner für die Kinder zur Verfügung. Als die „Nanny“ wegzog: kümmerte sich der zwischenzeitlich in das Haus eingezogene Angeklagte alleine um die Kinder und nahm in Absprache mit der Kindesmutter auch Erziehungsaufgaben wahr, beaufsichtigte die Kinder und erteilte Ge- und Verbote. Ein besonders gutes Verhältnis entwickelte der Angeklagte schnell zu der jüngsten Tochter der Zeugin G■■■■, der am ■. ■ 2010 geborenen Geschädigten A■■■ G■■■■. Der Angeklagte brachte A■■■ häufig zu Bett, las ihr vor und hielt sich auch sonst oft mit der Geschädigten alleine in deren Zimmer auf.

Zu nicht mehr genau bestimmbar Tagen in der Zeit ab August 2013 bis spätestens zum 19. Februar 2017 kam es in der Wohnung der Zeugin G■■■■ in 14■■■ Berlin, ■■■■ ■, zu den nachfolgend geschilderten sexuellen Übergriffen des Angeklagten auf die kindliche Geschädigte A■■■ G■■■■, wobei C■■■■ ■■■■ das Alter des Kindes bekannt war:

In einem Fall (Fall 1 der Anklage) betrat der Angeklagte in den Abendstunden des oben angegebenen Tatzeitraums das Kinderzimmer der Geschädigten A■■■ G■■■■ und onanierte zunächst an der Zimmertür in Gegenwart des Kindes. Sodann begab er sich zu ihr, veranlasste

Der Angeklagte besuchte seit Sommer 2017 die Beratungsstelle „Kind im Zentrum“ und nahm nach drei Einzelgesprächen im Anschluss wöchentlich an einer zweistündigen Gruppentherapie teil, bis er im vorliegenden Verfahren im Januar 2018 durch den Haftbefehl der Kammer vom 4. Januar 2018 in Untersuchungshaft genommen wurde, weil er durch eine Vielzahl von zumeist an S■■■■■ G■■■■■ gerichtete Mails Verdunkelungshandlungen beging.

III.

Dem Verfahren liegt eine Verständigung im Sinne des § 257 c StPO zugrunde.

IV.

Der Angeklagte hat die Taten in der Hauptverhandlung gestanden. Anhaltspunkte für ein falsches Geständnis waren weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Angaben des Angeklagten stehen in Übereinstimmung mit dem übrigen Ergebnis der Beweisaufnahme. Die Kammer hat die geständigen Angaben des Angeklagten vor allem durch die zeugenschaftliche Einvernahme der Mutter des geschädigten Kindes - S■■■■■ G■■■■■ - und des polizeilichen Ermittlungsführers KOK ■■■■■ sowie den ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls verlesenen Urkunden überprüft.

V.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist der Angeklagte des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 a Abs. 2 Nr. 1 StGB) in den Fällen 2, 3 und 4 (Einführen des Penis in den Mund des Kindes A■■■■ G■■■■■) und des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB) in sechs Fällen (Fälle 1, 5, 6, 7, 8 und 9 – Onanieren mit anschließendem Halten des Penis an die unbekleidete Scheide des Kindes sowie Zungenküsse), sämtliche Taten begangen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1 StGB), schuldig.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

Die einzelnen Fälle stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

VI.

Adhäsionsverfahren verpflichtet hat, an die A■■■■ G■■■■ ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000 Euro zu zahlen und ihr alle infolge des sexuellen Missbrauchs in der Zeit vom 1.8.2013 bis 9.2.2017 erwachsenen materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, soweit diese nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen.

Gegen O■■■■ ■■■■ sprachen demgegenüber die Tatbilder, die von seinem tiefgreifenden Vertrauensbruch sowohl gegenüber der zu den Tatzeiten höchstens sechs Jahre alten A■■■■ G■■■■ als auch deren Mutter und seiner früheren Lebensgefährtin S■■■■ G■■■■ gekennzeichnet sind. Strafschärfend hat die Kammer zudem gewertet, dass der Angeklagte bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und einmal wegen eines einschlägigen – frappierend gleich gelagerten – Deliktes verurteilt werden musste. Auch das Nachtatverhalten des Angeklagten war in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen: O■■■■ ■■■■ hat die Familie G■■■■ nach Anklagerhebung nicht nur über längere Zeit mit impertinenten Mitteilungen belegt, die geeignet waren, Einfluss auf die Angaben der Zeuginnen zu nehmen, sondern sich zudem in höchst übergriffiger Weise zumeist zur Nachtzeit dem Haus der Familie genähert und zu verschiedensten Zeiten Reifen an dem Auto der S■■■■ G■■■■ zerstochen.

Bei der konkreten Strafzumessung hinsichtlich der oben unter II. festgestellten Fälle hat die Kammer jeweils die bestimmenden Strafzumessungsgründe nochmals gegeneinander abgewogen und die folgenden tat- und schuldangemessenen Einzelstrafen festgesetzt:

- Fall 1: Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten
- Fälle 2, 3 und 4: jeweils eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten
- Fälle 5 bis 9: jeweils eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten

Aus den vorgenannten Einzelstrafen war gemäß § 54 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Die einzelnen Taten sind Ausfluss einer einheitlichen Täterpersönlichkeit und müssen deshalb nicht als bloße Summe, sondern in einer Gesamtschau beurteilt werden (BGHR StGB§ 54 Serienstraftaten 1, 4, 5). Dabei ist zu beachten, dass die Summe der Einzelstrafen nicht den Blick auf die gesetzmäßige, durch Erhöhung der Einsatzstrafe zu erzielende Gesamtstrafe verstellt. Es geht nicht um eine Verminderung der Summe, eine bloße Erhöhung der Einzelstrafe genügt (BGH StV 1994, 424). Die angemessene Erhöhung der Einzelstrafen hat in der Regel niedriger auszufallen, wenn zwischen den einzelnen Taten ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Zusammenhang besteht (BGHR § 54 Bemessung 1). Bei der wiederholten Begehung gleichartiger Taten ist dabei in Bedacht zu nehmen, dass dieser Umstand nicht notwendig von sich steigernder krimineller Intensität zeugen muss, sondern auch Ausdruck einer von Tat zu Tat geringer werdenden Hemmschwelle sein kann (BHHR StGB § 54 Abs. 1 Bemessung 2,8).

